

Falle ist das Reichsgericht davon ausgegangen, daß England nur dann als Ursprungsland im Sinne des Art. 2, Abs. 2 Berner Übereinkommens angesehen werden kann, wenn die englische Firma als wirkliche Verlegerin veröffentlicht hat; es war festgestellt, daß die amerikanische Firma ihr den Verlag für England übertragen hatte. Im vorliegenden Prozesse ist jedoch das Kammergericht auf Grund einer im wesentlichen tatsächlichen Würdigung des Streitstoffes zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Firma Osgood, Mc. Ivaine & Co. keine eigenen Verlegerrechte an den in Frage stehenden Hefen erlangt hat, daß sie solche vielmehr nur als Sortimenterin der Firma Harpers and Brothers vertrieben hat. Ausdrücklich stellt das Kammergericht fest, daß, wenn die Firma Osgood, Mc. Ivaine & Co. auf diesen Hefen in kleinem Druck unter der durch Druck hervorgehobenen Firma Harpers and Brothers an der Stelle angeführt sei, wo der Name des Verlegers zu stehen pflegt, damit nur der Anschein erweckt werden sollte, daß sie Verlegerin oder Mitverlegerin sei. Es bedarf keiner weiteren Ausführung darüber, daß niemand sich die Schutzrechte, welche die Berner Übereinkunft gewährt, dadurch anmaßen kann, daß er sich nur zum Schein als Verleger ausgibt, während er es in Wirklichkeit nicht ist. Hat die englische Firma die fraglichen Hefen nur als Sortimenterin der amerikanischen Verlagsfirma vertrieben, so kommt auch die Tatsache nicht weiter in Betracht, daß Osgood, Mc. Ivaine & Co. zum Zwecke der Erfüllung der in England für die Erlangung des Urheberrechtsschutzes erforderlichen Förmlichkeiten das Werk in das bei der Stationers' Hall in London geführte »Registry of copyrights« hat eintragen lassen.

Daß die Firma Osgood, Mc. Ivaine & Co. aber keine Verlagsrechte an den Hefen erworben hat, daß ihr weder von dem Urheber des Werkes noch von der Firma Harpers & Brothers (der Clemens Twain die Novelle in Verlag gab) Verlegerrechte übertragen wurden, hat das Kammergericht auf Grund der Zeugenaussage des Herausgebers von Harpers' Magazine Henry Mills Alden sowie der ganzen Art und Weise, wie die Hefen von Harper's Magazine hergestellt und in den Handel gebracht wurden, festgestellt. Ein Rechtsirrtum ist hierbei nicht erkennbar.

Mit der Feststellung, daß die Novelle nicht zuerst oder gleichzeitig in einem Verbandslande im Sinne des Artikels 3 der Berner Übereinkunft »veröffentlicht« worden ist, ist der Klage das Fundament entzogen. Das von einem Amerikaner verfaßte, von einer amerikanischen Firma verlegte und in Amerika zuerst veröffentlichte Werk genießt in Deutschland keinen Schutz. —

Dieser letzte Satz des interessanten Reichsgerichtsurteils wird die Leser ein wenig befremden. Denn nach dem deutsch-amerikanischen Staatsvertrage vom 1. Juli 1891 genießen die Bürger der Vereinigten Staaten für ihre Werke der Literatur und Kunst im Deutschen Reich denselben Schutz gegen unbefugte Nachbildung wie die Reichsangehörigen, also auch dann, wenn sie nur in den Vereinigten Staaten veröffentlicht wurden. Aber darum handelt es sich hier garnicht. Mark Twain hätte die unbefugte Übersetzung seiner Werke in Deutschland verfolgen können; auch Luß, wenn er der Bevollmächtigte Mark Twains gewesen wäre. Aber das war er nicht; er hatte das Recht von einer englischen Firma erworben, die ihrerseits zwar Verlagsrechte besaß, den internationalen Schutz aber nur auf Grund der Berner Konvention erlangen konnte, und zwar nur dann, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt hätte. Der Schlusssatz des Reichsgerichtsurteils wird also erst richtig, wenn man an Stelle der Worte »in Deutschland« die Worte »in einem Verbandslande« setzt. Kleine Versehen haben oft tragische Folgen!

### Kleine Mitteilungen.

\* **Deutscher Buchgewerbeverein.** — Die 22. Hauptversammlung des Deutschen Buchgewerbevereins wird am Sonntag den 27. Februar 1910, vormittags 11 Uhr, im Sachszimmer des Deutschen Buchgewerbehauses in Leipzig, Dolzstraße 1, abgehalten werden.

\* **Warenzeichenblatt.** — Um den beteiligten Kreisen die Einsicht des vom Kaiserlichen Patentamt in Berlin herausgegebenen Warenzeichenblatts, das alle eingetragenen Warenzeichen, nach Warenklassen geordnet, fortlaufend veröffentlicht, zu erleichtern, haben sich auf Anregung des Patentamts zahlreiche gewerbliche und gemeinnützige Körperschaften aus allen Gebieten des Deutschen Reiches bereit erklärt, das in monatlichen Hefen erscheinende Blatt dauernd zu beziehen und unentgeltlich jedermann zur Einsicht in den Auslegeräumen zur Verfügung zu stellen. Ein Verzeichnis der Vereine, Behörden usw., bei denen demgemäß das Warenzeichenblatt ausliegt, wird im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 33 vom 8. Februar 1910 mitgeteilt. Die Auslegestelle ist fast überall bei der Handels- und Gewerbekammer (ev. beim Gewerbeverein) in folgenden Städten:

Aachen.	Emden.	Magdeburg.
Altenburg.	Erfurt.	Mannheim.
Arnsberg.	Essen a. Ruhr.	Mainz.
Aischaffenburg.	Frankfurt a. M.	Reg.
Augsburg.	Freiberg i. S.	Rindlen i. W.
Aue (Erzgebirge).	Freiburg i. Bad.	Rühlhausen i. E.
Barmen.	Fürth i. Bay.	München.
Berlin.	Furtwangen.	Münster i. W.
Bielefeld.	Gera (Reuß j. L.).	Nürnberg.
Bingen.	Görlitz.	Offenbach.
Bochum.	Gotha.	Oldenburg.
Bonn.	Greiz.	Oppeln.
Brandenburg a. S.	Hagen i. W.	Pforzheim.
Braunschweig.	Halle a. S.	Plauen.
Bremen.	Hamburg.	Posen.
Breslau.	Hanau.	Ramsbed i. W.
Cassel.	Hannover.	Regensburg.
Chemnitz.	Heidelberg.	Remscheid.
Colmar i. E.	Heidenheim.	Reutlingen.
Coblenz.	Heilbronn.	Rottweil.
Cöln a. Rh.	Hochheim.	Schweidnitz.
Cottbus.	Hohenlimburg.	Solingen.
Crefeld.	Hferlohn.	Stolberg i. Rhl.
Darmstadt.	Kaiserslautern.	Strasbourg i. E.
Dessau.	Karlsruhe i. Bad.	Stuttgart.
Detmold.	Kiel.	Trier.
Dortmund.	Königsberg i. Pr.	Ulm.
Dresden.	Lahr i. Bad.	Weimar.
Duisburg-Ruhrort.	Leipzig.	Wesel.
Düsseldorf.	Lennepe.	Wiesbaden.
Elberfeld.	Ludwigshafen a. Rh.	Würzburg.
Elbing.	Lübeck.	Zittau.

**Swedenborg als Bücherfreund.** — Daß der berühmte schwedische Mystiker und Geisteserleuchteter trotz seiner Neigung zum Überirdischen auch ein sehr vielseitiger positiver Gelehrter, Sprachkennner und Naturforscher war, ist bekannt; es kann daher nicht überraschen, daß er auch ein großer Freund der Bücher war und an allem, was sich auf Buchwesen und Buchkunde bezog, lebhaften Anteil nahm. Swedenborgs Beziehungen zu den Büchern waren dabei keineswegs bloß theoretischer Art, denn er hatte in seiner Jugend (1709) das Buchbinderhandwerk erlernt und rühmte sich, daß er zwei Bücher in rotes Saffian gebunden hätte; ebenso war ihm die Kunst des Stechens aus praktischer Betätigung vertraut.

So war er auch ein eifriger Besucher aller Bibliotheken, die er auf seinen zahlreichen Reisen durch ganz Europa antraf, und er erwähnt sie häufig in seinen Briefen. Im Februar 1712 wurde er bei der Bodleian Library, die er schon lange zu sehen begehrt hatte, als Leser zugelassen. Im Jahre 1733 besuchte er die Bibliothek in Berlin und bemerkte dabei, daß die Bücher zummeist alt seien, weil die Mittel zum Anschaffen von neuen fehlten; Friedrich Wilhelm I., der damals regierte, hatte ja aus bekannten Gründen für die Vermehrung seiner Bibliothek in der Tat kein Geld übrig. Im Jahre 1734 besuchte er die Bibliothek in Kopenhagen und bemerkte dazu, die Bibliothek sei »großartig und vor-